



EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN BEI BERN

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER SPORTANLAGEN

Der Gemeinderat von Bremgarten,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Bremgarten vom 25. Oktober 1999,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Benützung der öffentlichen Sportanlagen der Gemeinde Bremgarten.

Art. 2 Anlagen

Die öffentlichen Sportanlagen der Gemeinde Bremgarten umfassen folgende Einrichtungen:

a. Turnhallen:

1. Turnhalle des Unterstufenzentrums Kalchackerstrasse;
2. Turnhalle des Oberstufenzentrums Chutzenstrasse.

b. Aussenanlagen beim Oberstufenzentrum Chutzenstrasse/Johanniterstrasse.

1. Garderobengebäude und Buvette;

2. Fussballfeld Kunstrasen;

3. Naturrasenplatz;

4. Beachvolleyballfeld;

5. Leichtathletikanlagen;

6. Allwetterplatz;

7. Pétanque-Spielfeld;

8. Kinderspielplatz;

9. Pyramide mit Brunnen.

II. Benutzung

Art. 3 Berechtigte und Prioritäten allgemein

¹ Die Aussenanlagen stehen der Bevölkerung von Bremgarten, den Schulen, Vereinen und Gruppen zur Verfügung.

² Die Turnhallen stehen Schulen, Vereinen, Gruppen und für Gemeindeanlässe zur Verfügung.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Benützung der Sportanlagen.

⁴ Für die Benützung gilt folgende allgemeine Prioritätenordnung:

1. Schulen aus Bremgarten während des ordentlichen Schulunterrichts;
2. Ortsansässige Vereine und Gruppen; die von der Gemeinde unterstützten Vereine sind den ortsansässigen Vereinen gleichgestellt;
3. Auswärtige Vereine und Gruppen.

Art. 4 Verkehr und Abstellplätze

¹ Auf dem gesamten Areal der öffentlichen Sportanlagen besteht ein Fahrverbot.

² Für Velos stehen Abstellplätze neben dem Garderobengebäude und den Schulhäusern zur Verfügung.

³ Für Autos stehen ausschliesslich der gebührenpflichtige öffentliche Parkplatz zwischen der Kalchackerstrasse und dem Tennisplatz sowie die öffentlichen Abstellplätze im Gebiet mit Parkplatzbewirtschaftung (blaue Zone) zur Verfügung. Die privaten Parkplätze beim Alterszentrum dürfen nicht benutzt werden

Art. 5 Bewilligungen

¹ Die Aussenanlagen dürfen durch die Bevölkerung frei benützt werden, sofern die Anlagen nicht gesperrt, von der Schule oder von Nutzerinnen und Nutzern mit einer Bewilligung belegt sind.

² Die Belegung der Aussenanlagen sowie die Benützung der Turnhallen und der Garderoben ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichts bedürfen einer Bewilligung.

³ Gesuche um Benützung der Sportanlagen sind an die Gemeindeverwaltung (Fachbereich Präsidiales) zu richten. Gesuche für regelmässige Benützungen sind unter Angabe der genauen Daten bis spätestens 15. Juni, die übrigen Gesuche mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Benützung einzureichen. Sie müssen den Zweck und die Dauer der Benützung, eine verantwortliche Person, die Gruppengrösse sowie die gewünschten Geräte und Materialien enthalten.

⁴ Die Gemeinde erteilt Bewilligungen für einmalige oder regelmässige Benützung der einzelnen Anlagen. Sie kann im Einzelfall die Benützungszeiten verlängern.

⁵ Bewilligungen für regelmässige Benützungen sind für ein Schuljahr gültig (1. August bis 31. Juli). Die Benützungsgesuche für das nächste Schuljahr sind jeweils bis spätestens 15. Juni einzureichen. Sie verlängern sich nicht stillschweigend.

Die Gemeinde prüft die eingegangenen Gesuche und bewilligt gegebenenfalls die nachgesuchten Benützungszeiten. Ein grundsätzliches Anrecht auf die Benützung der nachgesuchten Räume besteht nicht. Die Gemeinde vergibt die Benützungszeiten in Anwendung der Prioritätenordnung gemäss Art. 3.

⁶ Ausnahmen betr. Frist gemäss Ziff. 3 sind möglich. Der Gemeindevorwalter entscheidet definitiv.

Art. 6 Benützungszeiten der Sportanlagen

¹ Die Anlagen dürfen unter Vorbehalt der Absätze 2 und 4 während der folgenden Zeiten benutzt werden:

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| a. Montag bis Freitag | 07.30 - 22.00 Uhr; |
| b. Samstag | 08.00 - 22.00 Uhr; |
| c. Sonntag | 09.00 - 22.00 Uhr. |

² Die Aussenanlagen können mit folgenden Ausnahmen das ganze Jahr, auch während der Schulferien, täglich benutzt werden.

- a. An folgenden hohen Feiertagen bleiben die Aussenanlagen mit Ausnahme des Kinderspielplatzes für Anlässe und Trainings geschlossen: Karfreitag, Ostermontag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag. Anlässe an Sonntagen sind auf das Notwendige zu beschränken;
- b. Der Naturrasenplatz ist vom 1. November bis 31. März für die Benützung gesperrt;
- c. Die Aussenanlagen können wetter- und unterhaltsbedingt durch die Aufsichtsperson gesperrt werden.

Am Ende der täglichen Nutzungszeit müssen auf allen Sportanlagen Geräte und Materialien versorgt, die Türen geschlossen, die Lichter sowie Flutlichter gelöscht und die Anlagen verlassen sein. Nach der Benützung oder bei Nichtbenutzung sind die Flutlichter umgehend auszuschalten.

³ Die Anlagen müssen um 22.00 Uhr verlassen werden. Ein späteres Aufhalten in den Anlagen und Garderoben ist nicht gestattet.

⁴ Wer die Aussenanlagen benutzt, hat die allgemeine Mittagsruhe zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und die Nachtruhe ab 22.00 Uhr zu beachten. Auf bewilligte Anlässe von Schulen und Vereinen in den Anlagen sowie auf die Nachbarschaft, insbesondere auf Veranstaltungen im Pfarreizentrum Johannes ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 7 Benützungszeiten der Turnhallen

¹ Die Turnhallen dürfen unter Vorbehalt des Absatzes 2 während der folgenden Zeiten belegt werden:

- a. Montag bis Freitag: nach dem Schulunterricht bis 22.00 Uhr;
- b. Samstag: 08.00 — 22.00 Uhr;
- c. An max. 15 im Jahr von der Gemeinde festgelegten Sonntagen: 08.00 — 18.00 Uhr.

Die Gemeindeverwaltung legt die Sonntage frühzeitig fest und publiziert diese auf der Homepage der Gemeinde.

² Die Turnhallen müssen wochentags sowie samstags um 22.00 Uhr und sonntags um 18.00 Uhr verlassen werden. Ein späteres Aufhalten in den Turnhallen und Garderoben ist nicht gestattet.

³ An den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag) und während der Schulferien bleiben die Turnhallen, ausser für die gemeindeeigene Nutzung, grundsätzlich geschlossen.

⁴ Ausnahmen zur Nutzung der Turnhallen während der Schulferien sind möglich. Der Gemeindeverwalter entscheidet definitiv.

Art. 8 Allgemeine Benützungsregeln

¹ Die Anlagen sind mit aller Sorgfalt und nur ihrem Zweck entsprechend zu benützen. Andere Personen dürfen weder gefährdet, bedrängt, belästigt noch verletzt werden. Abfälle sind in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Die Anlagen sind so zu verlassen, dass sie von den nächsten Benützenden ohne Einschränkungen betreffend Gebrauchsfähigkeit und Sauberkeit in Anspruch genommen werden können.

² Auf den Aussenanlagen dürfen keine Glasflaschen und Gläser verwendet werden. Hunde sind an die Leine zu nehmen und von den Aussenanlagen fernzuhalten.

³ Die Lautsprecheranlage darf nur an bewilligten Anlässen benützt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Private Musikanlagen dürfen auf den Aussenanlagen nicht benützt werden.

⁴ Nach sämtlichen Benützungen (Trainings, Veranstaltungen) sind die Anlagen von Unrat zu reinigen. Allfällige Nachreinigungen werden den Nutzerinnen und Nutzern in Rechnung gestellt.

⁵ Unregelmässigkeiten und Schäden sind umgehend der Platzwartschaft oder der Abwärtschaft zu melden.

Art. 9 Benützungsregeln von Geräten und Material

¹ Die benutzbaren Geräte und Materialien befinden sich in den Geräteräumen gemäss Inventarliste. Geräte der Vereine sind in separat abschliessbaren Geräteräumen und Schränken zu versorgen. Ist dies nicht möglich, können die Abwärtschaften den Vereinen gestatten, Vereinsgeräte in den allgemeinen Geräteräumen einzustellen, sofern dafür Platz vorhanden ist.

² Schlüssel zu Aussengarderoben- und Geräteräumen sowie für die Beleuchtung und Beschaltung werden durch die Gemeindeverwaltung gegen Unterschrift abgegeben.

Art. 10 Spezielle Benützungsregeln für einzelne Anlagen

Für die folgenden Sportanlagen gelten zu den allgemeinen Benützungsregeln zusätzlich die in Anhang II zu dieser Verordnung aufgeführten speziellen Benützungsregeln:

- 1.Turnhallen;
- 2 Buvette;
- 3 Fussballfeld Kunstrasen;
- 4 Beachvolleyballfeld;
- 5 Leichtathletikanlagen und Allwetterplatz;
- 6 Kinderspielplatz.

Art. 11 Haftung

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer (Schulen, Vereine, Gruppen) sind gegenüber der Gemeinde für jeglichen Schaden haftbar.

² Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle auf dem Areal der Sportanlagen (weder bei Benützung noch bei Begehung). Wer die Sportanlagen benutzt, ist für die Versicherung selber verantwortlich.

III. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Art. 12 Zuständigkeiten

¹ Die Verwaltung der Sportanlagen wird durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

² Bewilligungen für die einmalige oder regelmässige Benützung der einzelnen Anlagen erteilt der Fachbereich Präsidiales der Gemeinde.

³ Wer mit einem Entscheid des Fachbereichs nicht einverstanden ist, kann an die Leitung der Gemeindeverwaltung gelangen. Diese oder dieser entscheidet endgültig.

Art. 13 Aufsicht und Weisungen

¹ Die Aufsicht über die Sportanlagen obliegt den jeweiligen Platz- oder Hauswartschaften oder weiteren durch die Gemeinde eingesetzten Aufsichtspersonen.

² Die Aufsichtspersonen haben in Bezug auf das Aufhalten in und das Benützen der Anlagen ein Weisungsrecht. Namentlich können sie Personen wegweisen, die sich nicht ordnungsgemäss auf den Anlagen verhalten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Art. 14 Einhaltung der Benützungsbestimmungen

- ¹ Die vorliegenden Benützungsbestimmungen sind jederzeit einzuhalten.
- ² Werden die Bestimmungen nach einmaliger Ermahnung nicht eingehalten, kann die weitere Benützung der Anlagen untersagt werden.

IV. Finanzielles

Art. 15 Benützungsgebühren

- ¹ Die Benützung der Sportanlagen ist nach Massgabe des Gebührentarifs im Anhang gebührenpflichtig.
- ² Pro Raummiete ist eine Verwaltungspauschale von CHF 30 zu entrichten.
- ³ In begründeten Fällen kann die Gemeinde auf eine Benützungsgebühr verzichten.
- ⁴ In der Raummiete ist eine halbe Stunde für Abwartaufwände inbegriffen. Weitere Dienstleistungen und Auslagen werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.
- ⁵ Beim Rücktritt vom Vertrag ist folgende Entschädigung, zusätzlich zur Verwaltungspauschale, geschuldet:
 - a. 30 - 16 Tage vor dem Anlass die Hälfte des vereinbarten Tarifs;
 - b. 0 - 15 Tage vor dem Anlass ganzer vereinbarter Tarif.

Art. 16 Werbung

Einmalige Werbung bei Anlässen ist zulässig.

V. Schlussbestimmung

Art. 17 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung und der dazugehörige Tarif treten am 1. August 2025 in Kraft.
- ² Die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen vom 8. November 2022 wird aufgehoben.

Bremgarten, 25. März 2025

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Andreas Schwab
Gemeindepräsident


Peter Bangerter
Gemeindeverwalter

Anhang II zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen

Spezielle Benutzungsregeln für einzelne Sportanlagen

1. Turnhallen

Turnhallen dürfen nur mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden. Der Genuss von Esswaren, Getränken, Rauchwaren und Kaugummis ist verboten.

Minitrampoline dürfen nur unter Aufsicht von geschulten Fachpersonen benutzt werden.

2. Buvette

Für den Betrieb der Buvette ist ausschliesslich der FC Goldstern zuständig und verantwortlich. Der Betrieb richtet sich nach dem Konzept "Büvettä" vom 14. Februar 2013.

3. Fussballfeld Kunstrasen

Das Feld ist dem Fussballspielen vorbehalten. Auf dem Kunstrasen sind verboten:

- Das Tragen von Stollenschuhen oder von verschmutzten Schuhen;
- Der Genuss von Esswaren, Getränken, Rauchwaren und Kaugummis;
- Das Verbrennen von Feuerwerk oder anderer brennbarer Materialien;
- Das Markieren mit Kalk, Spray oder anderen nicht entfernbaren Materialien;
- Das Herumschleifen von beweglichen Materialien auf dem Kunstrasen;
- Das Beschädigen des Kunstrasens durch spitze Gegenstände (Malstäbe, Pfeile, Speere);
- Das Aufstellen von Festzelten, anderen Bauten oder kantigen Gegenständen.

Der Kunstrasen darf nicht mit Velos oder anderen Fahrzeugen befahren werden. Ist der Kunstrasen mit Schnee oder Eis bedeckt, darf er nicht betreten werden.

Die Bedienung der Beleuchtung und der Lautsprecheranlage ist Sache der benützenden Vereine. Diese haben entsprechend Verantwortliche zu bezeichnen und diese zu instruieren.

Die Bewässerungsanlage darf nur von Verantwortlichen der Platzwirtschaft betrieben werden. Während des Betriebs darf der Kunstrasen nicht betreten werden.

4. Beachvolleyballfeld

Vor der Benützung ist das grüne Abdecknetz zu entfernen und sorgfältig neben der Anlage zu deponieren. Nach der Benützung ist der Sand auszuebnen sowie die Anlage mit der grünen Abdeckplane wiederum zu schützen.

5. Leichtathletikanlagen und Allwetterplatz

Der Allwetterplatz darf nicht mit Spikes-Schuhen betreten werden. Auf den Leichtathletikanlagen dürfen nur die für den Belag zugelassenen Schuhe verwendet werden.

6. Kinderspielplatz

Das Zeltdach über dem Sandhaufen darf nicht betreten werden.